



Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/4102): Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten

Gesamtbewertung: Zielsetzung überzeugend, Familiensplitting keine sachgerechte Lösung, Reform zur Begrenzung des Ehegattensplittings geboten

Der Antrag stellt zutreffend fest, dass das Ehegattensplitting familien- und gleichstellungspolitisch falsche Anreize setzt, indem Einverdienst-Ehen privilegiert werden. Damit wird die Erwerbstätigkeit von Zweitverdienenden – überwiegend Frauen – geschwächt, Kinder werden nicht angemessen berücksichtigt, Alleinerziehende und unverheiratete Paare sind im Nachteil.

Gefordert wird folgerichtig, Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern stärker zu unterstützen, Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen mehr zu entlasten und negative Erwerbsanreize abzubauen.

Der Begriff „Familiensplitting“ klingt positiv, weil er nahelegt, dass es in erster Linie um die Förderung von Familien bzw. Kindern geht. Tatsächlich führt das Modell jedoch insbesondere in höheren Einkommensbereichen zu zusätzlichen Entlastungen. Eine sozial ausgewogene Familienbesteuerung kann so nicht erreicht werden. Zudem bleiben die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende weitgehend bestehen.

Um die angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen, sollte die Ehebesteuerung grundlegend neu geordnet werden. Langfristig ist eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag anzustreben. Damit würden Unterhaltspflichten gegenüber Ehepartnerinnen und Kindern gleich behandelt und Erwerbsanreize gestärkt. Der Weg dahin kann schrittweise erfolgen, um die Auswirkungen abzufedern.

In jedem Fall sollte die schrittweise Rückführung auch für bereits begünstigte Ehepaare gelten. Dadurch kann eine dauerhafte Ungleichbehandlung zwischen bestehenden und neuen Ehen – und damit insbesondere zwischen älteren und jüngeren Menschen – vermieden werden. Zugleich würde sich die angestrebte Wirkung der Reform nicht auf Jahrzehnte hinaus verzögern.

Eine solche Reform ist nicht nur gleichstellungs- und familienpolitisch geboten, sondern auch angesichts des Fachkräftemangels volkswirtschaftlich sinnvoll. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen sollten gezielt zur Unterstützung von Familien, insbesondere zur Erhöhung des Kindergeldes, eingesetzt werden.

I. Ausgangslage

Die Lebensrealitäten von Familien in Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Die heutige Familienpolitik muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Das Ehegattensplitting, eingeführt 1958, um die Benachteiligung von Ehepaaren zu beenden, fördert seitdem besonders Einverdienst-Ehen in hohen Einkommensgruppen, unabhängig davon, ob sie Kinder haben.

Das Splitting verstärkt traditionelle Rollenverteilungen und steht im Widerspruch zum Ziel der Gleichstellung. Studien zeigen, dass es die Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienenden reduziert und Frauen häufiger in Teilzeit drängt. Die im internationalen Vergleich hohe Teilzeitquote geht oft mit geringeren Einkommen, eingeschränkten Karrierechancen und erhöhten Risiken in der Alterssicherung einher.

Kinder werden beim Ehegattensplitting nicht berücksichtigt. Die Vorstellung, dass Ehe und Familie automatisch zusammengehören, ist längst überholt. Viele Kinder wachsen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder bei Alleinerziehenden auf. Dennoch profitieren ausschließlich verheiratete Paare von der steuerlichen Begünstigung durch das Splitting.

II. Ehegattensplitting: Rechtslage und Auswirkungen

Verheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerschaften können zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting wählen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkommen beider Partner*innen gemeinsam besteuert. Daraus ergeben sich unter anderem Vorteile durch die Verdoppelung bestimmter Freibeträge (z. B. Sparer-Pauschbetrag) sowie durch den Ausgleich von Verlusten zwischen den Ehepartner*innen.¹

Die Einkommensteuer wird dabei nach dem Splittingtarif berechnet: Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird halbiert, für diese Hälfte wird die tarifliche Einkommensteuer ermittelt und der sich ergebende Betrag anschließend verdoppelt. Somit wird fingiert, dass beide Partner*innen immer genau zur Hälfte am Einkommen partizipieren.

Bei unterschiedlicher Einkommenshöhe ergibt sich dadurch eine Abflachung der Steuerprogression und damit eine zum Teil erhebliche Steuerentlastung. Der Steuervorteil ist umso höher, je größer der Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten und je höher das gemeinsame Einkommen ist. Den größten Vorteil erhalten Einverdienst-Paare mit einem zu versteuernden Einkommen ab 555.652 Euro. Ab diesem Betrag greift für Ehegatten der sogenannte Reichensteuersatz von 45 Prozent; einschließlich Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Belastung von rund 47,5 Prozent.

Im Jahr 2026 beträgt die maximale Steuervergünstigung (einschließlich Solidaritätszuschlag) rund 20.540 Euro. Einverdienst-Paare mit einem durchschnittlichen Einkommen profitieren

¹ Vgl. im Einzelnen die Übersicht bei U. Spangenberg, Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft: Argumente, Anforderungen, Alternativen. Berlin 2013, S. 18.

deutlich weniger vom Splittingverfahren: Bei einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro beträgt der Vorteil lediglich rund 4.850 Euro pro Jahr. Paare mit gleich hohem Einkommen profitieren nicht von den tariflichen Effekten des Splittings; Einverdienst-Ehen mit sehr niedrigen Einkommen ebenfalls nicht.²

Im Vergleich zu einer reinen Individualbesteuerung verzichtet der Staat zugunsten ungleichverdienender Ehepaare auf Einnahmen in Höhe von rund 26 Milliarden Euro. Betrachtet man als Referenzmodell die Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag, beläuft sich der Verzicht auf Steuereinnahmen immer noch auf rund 11 Milliarden Euro. Da hohe Einkommen und große Einkommensunterschiede besonders stark vom Splitting profitieren, kommt der Steuervorteil vor allem Haushalten mit hohen Einkommen zugute. So entfallen von diesen 11 Milliarden auf die unteren 50 Prozent der Haushalte lediglich rund 5 Prozent des Gesamtvolumens, während die einkommensstärksten 10 Prozent rund 46 Prozent erhalten. Die obersten 5 Prozent vereinen etwa 26 Prozent der Vorteile auf sich.³

Auch die regional unterschiedlichen Wirkungen sind zu berücksichtigen: In Ostdeutschland fallen die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern im Durchschnitt deutlich geringer aus als in Westdeutschland.⁴ Entsprechend profitieren Paare dort insgesamt weniger vom Ehegattensplitting.⁵

III. Verfassungsrechtliche Einschätzung

Das Ehegattensplitting ist verfassungsrechtlich nicht geboten; vielmehr führt es zu einer Vielzahl rechtfertigungsbedürftiger Ungleichbehandlungen. In der Verfassungsrechtsprechung wurde das Ehegattensplitting 1982 zwar als nicht beliebig änderbare Steuervergünstigung bezeichnet. Die Steuervorteile durch das Splitting wurden damals auf die Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft gestützt. Begründet wurde diese Aussage mit dem damaligen nahehelichen Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich bei Trennung und Scheidung.

Bei einer genaueren Betrachtung lässt sich das Splitting, dem die Fiktion der Halbteilung der ehelichen Einkünfte zugrunde liegt, nicht rechtfertigen. Denn das gesetzliche Güterstandsrecht der Zugewinnngemeinschaft sieht für bestehende Ehen gerade nicht vor, dass über die Einkünfte gemeinsam verfügt werden kann. Vielmehr hat in Einverdiener-Ehen grundsätzlich allein die verdienende Person den rechtlichen Zugriff auf das Einkommen; in klassischen Hausfrauenehen ist dies regelmäßig der Ehemann. Dies hat zur Folge, dass auch der Steuervorteil des Splittings, der das Nettoeinkommen des Mannes erhöht, unmittelbar nur dem

² Paare mit gleich hohem Einkommen können aber gegebenenfalls dennoch von doppelten Freibeträgen oder Verlustverrechnungsmöglichkeiten profitieren.

³ Vergleiche Verteilungswirkung S. Bach, B. Fischer, P. Haan, K. Wrohlich, [Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss](#), 2020.

⁴ Statistisches Bundesamt, [Gender Pay Gap 2023: Frauen verdienen pro Stunde 18 % weniger als Männer](#), 2024.

⁵ J. Jirmann, [Überlegungen zur Abschaffung der Steuerklassenkombination III/IV und schrittweisen Überwindung des „Ehegattensplitting“](#), 2024, S. 7.

Mann zusteht. Die Frau partizipiert an dem Steuervorteil nur mittelbar im Rahmen des ehelichen Unterhaltsrechts.

Außerdem gelten bei Ehen, die nicht geschieden werden, und das ist noch immer der Regelfall, beim Tod eines bzw. einer Ehegatt*in nicht etwa die gleichen rentenrechtlichen Regelungen für beide: Vielmehr hat in der Hausfrauen-Ehen der Ehemann volle Rentenansprüche, die Ehefrau nur die abgeleiteten, deutlich niedrigeren Ansprüche. Von einer Gleichverteilung ist dies weit entfernt.

Somit ist das Ehegattensplitting nicht am verfassungsrechtlich verankerten Leistungsfähigkeitsprinzip orientiert. Vielmehr sieht dieses in ständiger Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern vor, das steuerliche Existenzminimum zum Abzug zuzulassen. In keiner Entscheidung begründet das Gericht schlüssig, weshalb die einseitigen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern nur begrenzt bis zum Existenzminimum berücksichtigt werden müssen, aber die gegenseitigen - und sich damit grundsätzlich ausgleichenden - Unterhaltspflichten innerhalb einer Ehe in stärkerem Umfang berücksichtigt werden dürften.

Soweit das Splitting nicht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht, sondern auch der Förderung der Ehe, ist es sozial unausgewogen. Es ist sachlich nicht begründet, Ehen im Vergleich zu Familien bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten steuerlich stärker zu entlasten, zumal beide gleichermaßen unter dem Schutz von Art. 6 Absatz 1 GG stehen. Und soweit das Splitting eine Förderkomponente umfasst, ist es nicht gerecht, Ehepaare mit steigendem Einkommen zunehmend zu fördern.⁶

Auch die Effekte, dass erstens in Zweiverdienst-Ehen die Förderung zurückgeht und insofern ein negativer Anreiz für ein zweites Einkommen besteht und dass zweitens die Förderung unmittelbar nur dem Alleinverdiener zugute kommt, sind verfassungsrechtlich bedenklich. Sie gehen auf Kosten der Frauen, da sie weit überwiegend in der Rolle der Nicht- oder Zuverdienerin sind. Ein Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG in Form einer mittelbaren Diskriminierung liegt daher nahe.

Nach Artikel 3 Absatz 2 GG muss der Staat zudem die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Dem Gebot folgt er im Steuerrecht nicht.

Für den Bestand des Splittings spricht wohl vor allem, dass die gemeinsame Veranlagung die Verwaltung entlasten dürfte. Das ist ein starkes Argument. So macht es z. B. für die Einkommensteuer keinen Unterschied, wem wie viel des Vermögens gehört und wem welcher Anteil der entsprechenden Kapitaleinkommen zuzurechnen ist. Der Staat vermeidet es, Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Ehe zu nehmen. Steuerlich wird das Paar so behandelt, als stünde das Einkommen beiden gleichermaßen zu. Dass es für die Ehepartner*innen einen erheblichen Unterschied machen kann, ob dies tatsächlich der Fall ist,

⁶ Ausführlich hierzu F. Vollmer: Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten, Baden-Baden 1998, S. 201ff.

bleibt dabei unberücksichtigt.

Maßstab für eine gerechte Besteuerung ist jedoch nicht die Gleichbehandlung von Ehepaaren bei gleichem Gesamteinkommen, sondern die Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Grundrechtsträger*innen.

IV. Reformoptionen

Seit Jahrzehnten werden verschiedene Reformoptionen zur Ehebesteuerung diskutiert. Eine moderne Besteuerung muss sich an den tatsächlichen Verhältnissen von Ehen und Familien orientieren, es sollte den tatsächlichen Belastungen Rechnung tragen, die verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigen.

1. Bevorzugtes Konzept: Individualbesteuerung von Eheleuten mit übertragbarem Grundfreibetrag

Das Ehegattensplitting sollte durch eine Besteuerung ersetzt werden, die an die individuelle Leistungsfähigkeit anknüpft und bestehende Unterhaltspflichten sachgerecht berücksichtigt, ohne überschießende Entlastungen zu gewähren. Langfristiges Ziel ist die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag.

Dieses Modell stellt sicher, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit jeder Person grundsätzlich eigenständig erfasst wird, gleichzeitig aber innerhalb der Ehe bestehende Unterhaltspflichten berücksichtigt werden. Konkret bedeutet das: Erzielt ein Partner ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (2026: 12.348 Euro), kann der nicht ausgeschöpfte Teil auf den höher verdienenden Partner übertragen und dort steuermindernd geltend gemacht werden.⁷ Damit wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, die gegenseitigen sozialrechtlichen Einstandspflichten innerhalb der Ehe zu berücksichtigen.⁸

Die maximale tarifliche Entlastung durch die Übertragung des Grundfreibetrags bei einer Individualbesteuerung beträgt im Jahr 2026 rund 5.862 Euro (einschließlich Solidaritätszuschlag), während der maximale Vorteil aus dem Ehegattensplitting bei rund 20.540 Euro liegt. Der Differenzbetrag stellt den überschießenden Vorteil dar, also die über das erforderliche Maß hinausgehende steuerliche Begünstigung. Dieser beträgt im Maximum rund 14.678 Euro jährlich.

Die folgende Tabelle macht sichtbar, dass der Splittingvorteil mit steigendem Einkommen zunehmend über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinausgeht. Entsprechend fällt die höchste absolute Belastung bei einer Reform in sehr hohen Einkommensbereichen an.

Tabelle 1: Splittingvorteil pro Jahr, gebotene Entlastung und überschießender Vorteil bei Einverdienst-

⁷ Zudem entfallen im Unterschied zur Zusammenveranlagung bei der Individualbesteuerung weitere Begünstigungen, insbesondere die Verdoppelung einzelner Freibeträge sowie der steuerliche Verlustausgleich zwischen den Eheleuten.

⁸ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, [Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten](#), 2018; grundlegend: Vollmer, Ehegattensplitting (Fn. 6), S. 230 ff.

Ehen nach Höhe des zu versteuernden Einkommens (in Euro), Tarif 2026⁹

Höhe des zu versteuernden Einkommens	Splittingvorteil	davon durch Grundfreibetrag bleibt bei Reformvorschlag erhalten	Entlastung zweiten – bei Reformvorschlag erhalten	überschießender Vorteil – entfällt bei Reformvorschlag
20.000	1.570	1.570		0
30.000	3.347	3.218		129
50.000	4.848	4.073		775
70.000	6.924	4.928		1.996
100.000	9.768	5.186		4.582
150.000	11.748	5.471		6.277
250.000	11.748	5.471		6.277
560.000	20.540	5.862		14.678

Lesehilfe: Bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro beträgt der Splittingvorteil derzeit insgesamt rund 3.347 Euro. Davon entfallen etwa 3.218 Euro auf den übertragbaren Grundfreibetrag – dieser Teil bleibt bei einer Reform erhalten. Der darüber hinausgehende zusätzliche Vorteil beträgt etwa 129 Euro und würde bei einer Umstellung auf Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag entfallen.

Die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag wäre ein wesentlicher Schritt zu mehr Gleichbehandlung: Die steuerliche Entlastung in der Ehe wegen Unterhaltspflichten würde nicht länger über das gebotene Maß hinausgehen. Unterhaltspflichten innerhalb der Ehe würden dann nicht mehr gegenüber Unterhaltspflichten gegenüber Kindern privilegiert, sondern nach einem einheitlichen Maßstab in gleicher Weise berücksichtigt. Die negativen Erwerbsanreize für Zweitverdienende würden deutlich reduziert.

Das zusätzliche Steueraufkommen würde zu rund 95 Prozent bei Haushalten in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung anfallen und zu etwa 26 Prozent bei den einkommensstärksten 5 Prozent (Siehe S. 2). Zugleich kommen die Steuervorteile des Ehegattensplittings überproportional (besserverdienenden) Ehepaaren *mit* Kindern zugute – insbesondere, weil die Einkommensunterschiede bei Paaren mit Kindern im Durchschnitt größer sind –, sodass Familien mit Kindern von einer Abschaffung des Splittingverfahrens

⁹ Ausschließlich der Effekt des Splittingtarifs nach § 32a EStG; zusätzliche Begünstigungen der Zusammenveranlagung (z. B. Pauschbeträge, Verlustausgleich) sind nicht einbezogen.

zunächst stärker betroffen wären.

Durch zielgenaue Begleitmaßnahmen kann diese Mehrbelastung jedoch nicht nur ausgeglichen, sondern in eine zusätzliche Entlastung von Familien insgesamt überführt werden. Dies lässt sich am effektivsten erreichen, wenn die freiwerdenden Mittel in eine Erhöhung des Kindergeldes fließen.

Von den jährlichen Steuermindereinnahmen durch das Splitting in Höhe von rund 26 Milliarden Euro entfällt ein wesentlicher Teil auf die verfassungsrechtlich zwingend gebotene Berücksichtigung von Unterhaltspflichten und würde entsprechend auch bei einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag bestehen bleiben. Der überschießende Vorteil ergibt insgesamt ein Einsparvolumen von rund 11 Milliarden Euro, das durch eine Reform erschlossen werden könnte. Diese Mittel stünden für flankierende Maßnahmen für Familien zu.

2. Vorschlag im Antrag: Familiensplitting

Der Antrag schlägt vor, Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern steuerlich gleich zu berücksichtigen und hierzu ein Familiensplitting einzuführen. Der Vorschlag wird im Detail nicht ausgeführt, dürfte jedoch so zu verstehen sein, dass das bestehende Ehegattensplitting fortgeführt und um zusätzliche Splittingfaktoren für Kinder erweitert werden soll. Dies würde bedeuten, dass Kinder steuerlich gemeinsam mit ihren Eltern veranlagt werden. Für die Berechnung der Steuerschuld wird das zu versteuernde Einkommen der Eltern und der Kinder entsprechend der Splittingfaktoren fiktiv zwischen den Familienmitgliedern aufgeteilt. Die Steuer für die Anteile wird berechnet und die Beträge dann addiert. Wie das Einkommen konkret aufgeteilt wird, hängt vom Splittingfaktor (Divisor) ab.¹⁰

Die konkreten Auswirkungen eines solchen Modells hängen von der Ausgestaltung im Einzelnen ab. Ältere Studien zu den Auswirkungen eines französischen Splittings in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, dass Familien mit ein oder zwei Kindern im Modell mit Kinderfreibetrag und Kindergeld häufig finanziell besser abschneiden.¹¹

Im Kern weist das Modell jedoch ein grundlegendes Problem auf: Es adressiert nicht die zentrale Gerechtigkeitsfrage, sondern verschärft sie tendenziell. Da die Zusammenveranlagung für Eheleute beim Familiensplitting bestehen bleiben würde und somit auch der relativ hohe Grenzsteuersatz für Zweitverdienende, wird den negativen Erwerbsanreizen des Ehegattensplittings nicht entgegengewirkt. Während sich für Ehepaare ohne Kinder im Vergleich zum Status quo nichts ändern würde, würden sich die Splittingwirkungen bei Familien mit Kindern – insbesondere bei mehreren Kindern – durch zusätzliche Divisoren sogar ausweiten. Davon profitieren vor allem einkommensstarke Haushalte, während Familien mit geringen und mittleren Einkommen vergleichsweise wenig gewinnen. Entgegen der

¹⁰ Ein solches Modell orientiert sich erkennbar am französischen Familiensplitting. Im Unterschied zum deutschen System werden dort keine Kinderfreibeträge gewährt. Zudem gilt das Splitting in Frankreich unabhängig vom Familienstand, und der steuerliche Vorteil ist nach oben begrenzt. Vgl. im Einzelnen: Spangenberg, Reform (Fn. 1), S. 54/55 m.w.N.

¹¹ Ebd. S. 55 m.w.N.

Zielsetzung des Antrags würde das Modell damit keine zielgenaue Entlastung bewirken.¹²

Je nachdem, in welchem Umfang ein Familiensplitting über die bereits gewährte Entlastung durch den Kinderfreibetrag hinausgeht, kann es zu erheblichen Mindereinnahmen kommen. Ein Familiensplitting, wie es etwa die Alternative für Deutschland in ihrem Wahlprogramm vorsieht, könnte Kosten von über 15 Milliarden Euro verursachen.¹³ Damit würden finanzielle Spielräume für gezielte Maßnahmen zugunsten einkommensschwächerer Familien sowie für den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur eingeschränkt.

3. Modell eines fiktiven Realsplittings

Seit einigen Jahren werden Vorschläge zur Einführung eines fiktiven Realsplittings verstärkt diskutiert;¹⁴ aktuell wird dieses Modell auch vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen.¹⁵ Statt einer fiktiven Halbteilung des gemeinsamen Einkommens, wie sie dem Splitting zugrunde liegt, werden danach bei Beibehaltung der Zusammenveranlagung die Unterhaltspflichten pauschaliert anerkannt.

Das bedeutet, dass pauschaliert Beiträge zum Unterhalt der Partnerin oder des Partners steuerlich berücksichtigt werden können. Der Höhe nach kommen hier unterschiedliche Beträge in Betracht. Maßgeblich könnte dabei etwa der Unterhaltshöchstbetrag in Anlehnung an die Regelung für geschiedene und dauernd getrenntlebende Ehepartner*innen in Höhe von 13.805 Euro sein.¹⁶

Anders als beim Geschiedenen-Realsplitting erhalten bestehende Ehen beim fiktiven Realsplitting die Steuerersparnis, ohne dass bei ihnen ein realer Unterhaltstransfer konkret nachgewiesen werden muss. Vielmehr wird das gemeinsame Einkommen nicht mehr fiktiv halbiert, sondern es wird für jede Person sein Anteil ermittelt. Sodann kann von dem Anteil der Person, die mehr verdient, ein Betrag bis zu 13.805 Euro steuerlich zum Abzug gebracht werden. Er ist zugleich dem Betrag der Person, die weniger verdient, zuzurechnen. Für die sich so ergebenden Anteile ist jeweils der Tarif der Grundtabelle anzuwenden. Die beiden errechneten Steuerbeträge sind sodann zu addieren.

Während bei ersten Überlegungen zu einem solchen Modell Anfang der 2000er Jahre der Betrag für den Geschiedenen-Unterhalt bereits bei dem heutigen Wert von 13.805 Euro lag, betrug damals der Grundfreibetrag noch 7.235 Euro (Werte für 2002). Im Jahr 2005 betrug letzterer bereits 12.348 Euro. Das Realsplitting für Geschiedene orientierte sich also damals an möglichen ggf. auch höheren Unterhaltspflichten, auch wenn es eine Höchstgrenze gab, während heute der Betrag für Geschiedene nahe beim Grundfreibetrag liegt und so nur etwas mehr als das Existenzminimum abdeckt.

¹² Siehe Jirmann, Überlegungen (Fn. 5), S. 18.

¹³ M. Beznoska, T. Hentze, S. Kochskämper, M. Stockhausen, [Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland: ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge](#), 2019, S. 56.

¹⁴ Siehe Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Reform (Fn. 8); Bach et al., Reform (Fn. 3), S. 785 ff.

¹⁵ ZEIT Online / dpa: [So will Klingbeil das Ehegattensplitting ersetzen, am 2. April 2026](#).

¹⁶ So der jüngste Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Unterschiede gegenüber dem Modell einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag sind zwar beachtlich: Zunächst gelten beim fiktiven Realsplitting weiterhin die Vorteile der Zusammenveranlagung mit doppelten Sparerfreibeträgen etc. Daneben ist gegebenenfalls der anerkannte Unterhaltsbetrag etwas höher als der Grundfreibetrag.

Vor allem ist im bevorzugten Konzept der Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag vorgesehen, dass der Betrag nur soweit übertragen werden kann, wie er von der Person mit dem geringeren Einkommen nicht ausgeschöpft wird. Beim fiktiven Realsplitting ist diese Einschränkung nicht enthalten; der Betrag kann auch übertragen werden, wenn die Zweitverdienende selbst ein zu versteuerndes Einkommen erzielt.

Das geltende Ehegattensplitting wird durch diesen Vorschlag dennoch deutlich begrenzt. Zugleich bleibt ein großer Teil der Splittingvorteile erhalten. Auch bei einem relativ hohen Unterhaltsbetrag wäre ein fiktives Realsplitting ein wichtiger Schritt zur Begrenzung des geltenden Splittings.

4. Schrittweise Neuordnung für alle statt Übergangsregelungen

Sobald Einschränkungen beim Ehegattensplitting diskutiert werden, kommt auch die Frage nach Übergangsregelungen für bestehende Ehen auf.¹⁷ Häufig – so auch im vorliegenden Antrag – wird vorgeschlagen, einen Bestandsschutz zu gewähren, sodass alle bereits verheirateten Paare von der Neuregelung ausgenommen werden.

Eine generelle Ausnahme für bestehende Ehen würde dazu führen, dass eine gerechtere Neuregelung nur sehr verzögert wirksam wird. Entlastungen und gezielte Maßnahmen für Familien, die aus den zusätzlichen Einnahmen finanziert werden könnten, ließen sich entsprechend ebenfalls nur schrittweise umsetzen. Über lange Zeiträume hinweg würden parallele Regelungssysteme bestehen, was neue gleichheitsrechtliche Probleme aufwerfen würde, anstatt Ehepaare und Lebenspartnerschaften konsistent nach einem einheitlichen Leistungsfähigkeitsmaßstab zu besteuern.

Der politischen Durchsetzbarkeit wegen sollten Konzeptvarianten erwogen werden, die eine einheitliche, schrittweise Übergangslösung für alle Ehepaare vorsehen.¹⁸ Ziel ist ein planbares Ausschleichen des Ehegattensplittings über mehrere Jahre, statt eines abrupten Systemwechsels oder umfassenden Bestandsschutzes.

Dabei bieten sich Modelle an, die an ein fiktives Realsplitting anknüpfen und zunächst höhere übertragbare fiktive Unterhaltsbeträge zulassen. Diese könnten schrittweise bis auf das Niveau des Grundfreibetrags abgesenkt und schließlich in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag überführt werden.

Alternativ bzw. zusätzlich können weitere Ausgleichsmechanismen entwickelt werden, um insbesondere mittlere Einkommen durch eine Reform nicht stärker zu belasten (siehe V). So würde die Begünstigung transparent und verlässlich reduziert. Bei einer solchen

¹⁷ Zu diesem Themenkomplex vgl. Spangenberg, Reform (Fn. 1), S. 65-71.

¹⁸ Zur schrittweisen Neuordnung des Splittings siehe auch Jirmann, Überlegungen (Fn. 5), S. 24.

Übergangslösung verliert die Forderung nach Bestandsschutz an Bedeutung.

V. Kompensatorische Maßnahmen bei einer Reform des Ehegattensplittings

Die Mehreinnahmen aus einer Reform der Ehebesteuerung sollten gezielt in die Erhöhung des Kindergeldes investiert werden, um insbesondere Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, die derzeit vom Splitting profitieren, nicht zu belasten.

Eine Kindergelderhöhung würde zielgerichtet die Ehepaare mit Kindern erreichen, die im geltenden Familienleistungsausgleich nicht von den steuerlichen Freibeträgen für Kinder profitieren, sondern "nur" vom Kindergeld, das heißt, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Vor allem würden all diejenigen Familien besser erreicht werden, die jetzt nicht vom Splitting profitieren, seien es Ehen mit niedrigen Einkommen oder gleich hohen Einkommen beider Partner*innen, seien es nicht-eheliche Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende. Die Ehe- und Familienbesteuerung würde so insgesamt ausgewogener und gerechter.

Mit einem Einsparvolumen von rund 11 Milliarden Euro, das sich aus der Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ergeben könnte, ließe sich das Kindergeld – bei vollständiger Verwendung dieser Mittel – um etwa 52 Euro pro Monat bzw. rund 624 Euro pro Kind und Jahr erhöhen.¹⁹ Die Entlastungsschere, also die höheren Entlastungswirkungen durch Freibeträge für Kinder einerseits und das Kindergeld andererseits, würde ein deutliches Stück weit geschlossen.

Schlechterstellungen durch den Wegfall des überschießenden Splittingvorteils könnten durch ein höheres Kindergeld bei Familien mit geringen und mittleren Einkommen in vielen Fällen vollständig kompensiert werden.

Darüber hinaus könnten Mehrbelastungen infolge der Reform des Ehegattensplittings gezielt abgefedert werden, wenn die Reform mit den derzeit diskutierten einkommensteuerlichen Tarifentlastungen kombiniert wird. Denkbar sind insbesondere Anpassungen im unteren und mittleren Tarifbereich, etwa durch eine Anhebung des Grundfreibetrags, eine Abflachung des Progressionsverlaufs oder die Verschiebung von Tarifzonen.

¹⁹ Im Jahr 2024 wurde für 17,6 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt. Vgl. Statistisches Bundesamt (2025): [Anzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde](#).

Tabelle 2: Verteilungswirkung bei Einverdienst-Ehen im Zuge der Reform des Ehegattensplittings hin zur Individualbesteuerung mit gleichzeitiger Erhöhung des Kindergeldes (zwei Kinder) nach Höhe des zu versteuernden Einkommens

Höhe des zu versteuernden Einkommens in Euro	Mehrbelastung Einverdienst-Ehen bei Reform ²⁰ in Euro	Verbleibende Be- bzw. Entlastung in Euro bei zusätzlichem Kindergeld von 1.248 Euro	Verbleibende Be- bzw. Entlastung im Verhältnis zum versteuernden Einkommen
20.000	0	1.248	+ 6%
30.000	-129	1.119	+ 4%
50.000	-775	473	+ 1%
70.000	-1.996	-748	- 1%
100.000	-4.582	-3.334	- 3%
150.000	-6.277	-5.029	- 3%
250.000	-6.277	-5.029	- 2%
560.000	-14.678	-13.430	- 2%

Lesehilfe: Wird eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag eingeführt, ergibt sich für ein Alleinverdienst-Paar mit einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro zunächst eine Belastung von 129 Euro, da dieser Teil des Splittingvorteils entfällt. Wird zugleich das Kindergeld für zwei Kinder um insgesamt 1.248 Euro pro Jahr erhöht, ergibt sich per saldo eine Entlastung von rund 1.119 Euro, was etwa 4 % des Einkommens entspricht.

VI. Weitere Novellierungen aus gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht

Aktuell ist das Ehegattensplitting insbesondere aus gleichstellungspolitischer Sicht in die öffentliche Kritik geraten. Dabei ergeben sich in mehrerer Hinsicht negative Anreize dafür, dass innerhalb einer Ehe die Person ohne oder mit dem geringeren Einkommen ihre Arbeit ausweitet. Deutschland belegt im internationalen Vergleich bei der Grenzbelastung des Zweitverdienenden einen Spitzenplatz. Nach Berechnungen der OECD liegt die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben beim Eintritt des Zweitverdienenden in ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland bei 55 Prozent. Als Ursache nennt die OECD u.a. das Ehegattensplitting.²¹

²⁰ Siehe Tabelle 1.

²¹ Vgl. OECD, [Wirtschaftsbericht Deutschland 2025](#), S. 115; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Reform (Fn. 8).

Weitere negative Auswirkungen bringt die Lohnsteuerklassenkombination III/V. Weil der Splittingvorteil des Paares den Erstverdienenden in Steuerklasse III über die Lohnsteuer „ausgezahlt“ wird, haben diese einen höheren Nettolohn. Demgegenüber haben die Zweitverdienenden in Steuerklasse V hohe Abzüge und erhalten ein niedrigeres Nettoeinkommen. Da das Nettoeinkommen zudem die Grundlage für die Berechnung von Sozialleistungsansprüchen, wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld ist, werden Zweitverdienende hier infolge der Lohnsteuerklassen III/V zusätzlich benachteiligt. Die in der Steuerklasse V veranlagten Steuerpflichtigen sind dabei weit überwiegend weiblich. Eine Ablösung der Steuerklassenkombination III/V durch das Faktorverfahren²² ergäbe wichtige gleichstellungspolitische Fortschritte.

Problematisch ist auch das Zusammenwirken von Ehegattensplitting einerseits und der Minijobregelung andererseits. Arbeit im Rahmen eines Minijob-Verhältnisses unterliegt pauschal einer zweiprozentigen Besteuerung. Zweitverdienende können von der dieser steuerlichen Privilegierung neben dem Ehegattensplitting für das Paar profitieren. Praktisch gilt also hier für den Zusatzverdienst nicht der Grenzsteuersatz des Paares, sondern lediglich die genannten 2 Prozent. Diese extreme Vergünstigung wirkt also für Ehepaare fast wie ein zusätzlicher Freibetrag. Während also im Minijob und Splitting Steuervorteile kumulieren, greifen bei Überschreiten der Minijob-Grenze von derzeit 603 Euro sprunghaft höhere Belastungen. Mehr Einkommen lohnt sich kaum. Das Ziel muss es daher sein, alle Erwerbsverhältnisse sozialversicherungspflichtig zu machen. Die Förderung von Minijobs sollte beseitigt werden.²³

Es greifen noch weitere institutionelle Anreize insbesondere für (verheiratete) Frauen, keine vollumfängliche Erwerbstätigkeit auszuüben, insbesondere die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Ehepartner*innen in der Gesetzlichen Krankenkasse und das System der Hinterbliebenenrenten.²⁴ Zusammen mit dem Steuerrecht setzen diese Regelungen insbesondere für Ehefrauen Anreize, die längerfristig für diese eine Einschränkung von Handlungsoptionen nach sich ziehen und hohe Risiken bergen. Zugleich werden durch diese Regelungen andere Personen, die unabhängig von einer Ehe unbezahlte Care-Arbeit übernehmen, nicht erreicht. Dementsprechend besteht Änderungsbedarf.

Nicht zuletzt bedarf es für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Pflege zusätzlicher Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur für Kinderbetreuung und Pflege.

VII. Fazit

Das Ehegattensplitting ist nicht zeitgemäß. Es setzt Fehlanreize im Erwerbsverhalten und berücksichtigt die Vielfalt moderner Familienformen nicht adäquat. Es führt zu erheblichen

²² Vgl. zum Vorschlag für ein Faktorverfahren Jirrmann, Überlegungen (Fn. 5), S. 20-21; Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: [Wirtschafts- und gleichstellungspolitische Auswirkungen des Ehegattensplittings](#), Drucksache 21/4258, 2026.

²³ Dezidiert die Forderung im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Neue Wege – Gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, 2011, S. 143 ff., 153 f.

²⁴ Ausführlich ebd. S. 154 ff.

Ungerechtigkeiten und ist sozial unausgewogen.

Ein Familiensplitting würde diese Probleme nicht lösen. Im Gegenteil: Es würde die Erwerbsanreize für Zweitverdienende weiter schwächen und damit arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischen Zielen entgegenstehen. Zwar würde es an das Vorhandensein von Kindern anknüpfen, jedoch vor allem zu zusätzlichen Entlastungen in höheren Einkommensbereichen führen.

Eine Neuordnung der Ehebesteuerung sollte daher konsequent auf eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ausgerichtet werden. Sie verbindet eine gleichheitsrechte Berücksichtigung von Unterhaltspflichten mit einer deutlich verbesserten Verteilungswirkung und stärkeren Erwerbsanreizen.

Mit den zusätzlichen Steuereinnahmen sollten Familien gezielt unterstützt werden. Würde die Reform mit der Erhöhung des Kindergeldes flankiert, käme die Entlastung allen Familien gleichermaßen zugute – unabhängig von Familienform und Einkommenshöhe.

Um den Übergang für alle Ehen abzufedern, wäre die Einführung eines fiktiven Realsplitting zunächst mit einem vergleichsweise hohen Unterhaltsbetrag zielführend. Hier würden pauschalierte Beträge für den Unterhalt berücksichtigt, die schrittweise gesenkt werden könnten. Bei einer solchen schrittweisen Neuordnung der Ehebesteuerung dürfte auch eine Diskussion um Übergangslösungen obsolet sein.

Unabhängig von der Reform des Ehegattensplittings sollten die Lohnsteuerklassen III/V dringend abgeschafft werden. Eine alleinige Reform der Steuerklassen kann die Reform des Splittings keinesfalls ersetzen.

Julia Jirmann & Dr. Franziska Vollmer, 17. April 2026

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasserinnen wieder und entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Netzwerks Steuergerechtigkeit.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt die Website www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de und veröffentlicht das Jahrbuch Steuergerechtigkeit sowie einen monatlichen Newsletter mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik. Der Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V. als Trägerverein des Netzwerks ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter den Nummer R002719.